

- 2.6. Export der neuentwickelten Erzeugnisse SW in M und BP sowie NSW in VM und BP gesamt
- 3.1. Eigenproduktion mikroelektronischer Bauelemente — insgesamt
- 3.2. Bauelemente (Mio M)
- 3.3. Schaltkreise (Mio M)
- 3.4. Baugruppen (Mio M)
- 3.5. Geräte (Mio M)
- 3.6. Technologische Spezialausrüstungen (Mio M)
- 3.7. Softwareproduktion (Mio M)
- 3.9. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln (Mio M)
- 3.15. CAD/CAM-Arbeitsstationen insgesamt (Stück)
- 3.16. - Beschäftigte in CAD/CAM-Arbeitsstationen in VbE
- 3.20. Geplante Nutzungszeit CAD/CAM-Arbeitsstationen in Stunden je Kalendertag
- 3.27. Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von CAD/CAM (Personen)
- 4.4. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung — in VbE im Jahresdurchschnitt gesamt
darunter: Hoch- und Fachschulkader
- 4.10. Erneuerungsgrad der Produktion
- 5.4. Rationalisierungsinvestitionen (materielles Volumen)
- 5.6. Projektierungsleistungen in 1 000 M
- 5.7. Projektierungsleistungen in 1 000-Std.
- 5.9. Zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen (Maschinen und Anlagen) in Stunden je Kalendertag (getrennt für Maschinen und Anlagen)
- 5.10. Zeitliche Ausnutzung der Arbeits- und Werkzeugmaschinen in Stunden je Kalendertag (ohne wichtige Produktionsausrüstungen) — gemäß Ziff. 5.9.
- 8.8. Arbeitskräfteeinsparung aus dem Einsatz der Industrierobotertechnik
- 2.5. Zu den Erläuterungen zum Teil A der Nomenklatur (S. 37):
- 2.5.1. Die Fußnoten 20) und 21) sowie 29), 32) und 34) werden wie folgt gefaßt:
- 20) Die Herausgabe dieser Kennziffer erfolgt durch die zuständigen Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke.
- 21) Die Herausgabe dieser Kennziffer erfolgt durch die Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke bzw. Kreise an Betriebe und Einrichtungen.
- 29) Einschließlich ausgewählter Kombinate mit Anwendung der umfassenden Eigenerwirtschaftung als Berechnungskennziffer.
- 32) Lt. Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds, einschließlich Verwendung der eigenen Bauproduktion für Investitionen und Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln für eigene Investitionen als Berechnungskennziffer.
- 34) Einschließlich materielles Investitionsvolumen für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen. Dieser Anteil wird vorhabenkonkret vorgegeben.
- 2.5.2. Als Fußnote 37 wird aufgenommen:
- 37) Der Finanzbedarf für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist ohne die Mittel für die Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite auszuweisen.
- 2.6. Zu Teil B der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 39)
- 2.6.1. In der Kennziffer 1. Buchst. a wird die Bezeichnung der Kennziffer wie folgt geändert:
- a) Eisenbahn (Versand)
In der Kennziffer 2. wird die Untergliederung in
- 2.1. Absatz- und Bezugstransporte und
- 2.2. produktionsgebundene technologische Transporte gestrichen. Die Festlegung zur Kennziffer 2.2. gilt für die Kennziffer 2.
- 2.6.2. Zu Ziff. 12, (S. 41) für das Ministerium für Bauwesen:
- a) Die Kennziffern 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:
- κ 7. Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin
darunter: Anzahl der fertigzustellenden Neubauwohnungen
Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen
- κ 8. Bauproduktion (Staatsfonds Bau) für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, gegliedert nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen
Die Gliederung nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen wird nur als staatliche Planaufgabe vorgegeben.
- b) In der Kennziffer 14 wird der letzte Anstrich „zu-rekonstruierende Wohnungen“ gestrichen.
- c) Die Kennziffern 20 und 21 werden wie folgt gefaßt:
- κ 20. Bauproduktion der Betriebe für
- Baureparaturen an Wohngebäuden einschl. Werkwohnungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen
 - Eigenheime
- κ 21. Bauproduktion insgesamt für
- Baureparaturen an Wohngebäuden einschl. Werkwohnungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen
 - Eigenheime
- 2.6.3. In Ziff. 13 wird für das Ministerium für Verkehrswesen ergänzt:
17. Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik des Ministeriums
Diese Kennziffer wird durch das Ministerium für Verkehrswesen als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne herausgegeben.
- 2.6.4. Zu Ziff. 29 (S. 48) für die Räte der Bezirke:
Für das Bauwesen und den Wohnungsbau werden folgende Kennziffern wie folgt gefaßt:
- a) κ 8. Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin
darunter: • Anzahl der fertigzustellenden Neubauwohnungen
• Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen
- κ 9. Bauproduktion (Staatsfonds Bau) für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, gegliedert nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen
Die Gliederung nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen wird nur als staatliche Planaufgabe vorgegeben.
- b) In der Kennziffer 11 wird der letzte Anstrich — zu rekonstruierende Wohnungen gestrichen.